

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
10. Dezember 2006

Inhalt

1. Allgemeines
2. Zahlungsschonfrist
3. Scheckzahlung ab 1.1.2007
4. Buchführungspflicht
5. Elektronische Lohnsteuer-Bescheinigung
6. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttung
7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
 - a) Regelungen zur Inventur
 - b) Inventar
 - c) Vorratsvermögen
8. Private Kfz-Nutzung
 - a) Veränderung der privaten Kfz-Nutzung
 - b) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - c) Betriebliche Fahrten
 - d) Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum
 - e) Wann liegt kein repräsentativer Zeitraum vor?
 - f) Wirkung für die Folgejahre
9. Fahrtenbuch
 - a) Anforderungen an das Fahrtenbuch
 - b) Geschlossene Form
 - c) Elektronisches Fahrtenbuch
 - d) Mehrere Fahrzeuge
 - e) Wechsel der Methode
10. Aussonderung von Unterlagen
 - a) Fristberechnung
 - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
 - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
 - d) Lieferscheine
 - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
- f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
- g) Private Unterlagen
- h) Aufbewahrungspflicht für den Privatbereich
11. Steuersätze 2005 - 2007
12. Häusliches Arbeitszimmer
 - a) Änderung ab 2007
 - b) Arbeitsmittel
 - c) Vorsteuerabzug
13. Disagio/Damnum
14. Sachbezugsverordnung 2007
15. Einschränkung von sog. Steuerstundungsmodellen
16. Sparer-Freibetrag ab 2007
17. Förderung der sog. Rürup-Rente
18. Haushaltsnahe Dienstleistungen - Anforderungen an Handwerkerrechnungen
 - a) Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen
 - b) Anforderung an Handwerkerrechnung
 - c) Rechnung und unbare Zahlung
 - d) Eigenes Merkblatt
19. USt-Erhöhung ab 1.1.2007
20. Kleinbetragsrechnungen
21. Zusammenfassende Meldung
22. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - a) Gesetzesentwurf
 - b) Begünstigtes Vermögen
 - c) Bewertungsvorschriften
 - d) Anwendungszeitpunkt
 - e) Handlungsbedarf
 - f) Übertrag im neuen Recht
23. Weitere Informationen

1. Allgemeines

Auch zum Jahreswechsel 2006/2007 möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind ausschließlich die zum Jahresende anstehenden steuerlichen Änderungen.

2. Zahlungsschonfrist

Die Zahlungsschonfrist beträgt seit 2004 nur noch 3 Tage. Wird nach Ablauf der Zahlungsschonfrist die Steuer entrichtet, ist das Finanzamt berechtigt, einen Säumniszuschlag zu berechnen. Der Säumniszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Säumnis 1 % des verspätet entrichteten Steuerbetrages.

Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung oder Zahlung mit Scheck.

3. Scheckzahlung ab 1.1.2007

Ab 1.1.2007 gilt bei der Bezahlung durch Scheck nicht mehr der Tag des Eingangs als Zahlungstag, sondern erst der dritte Tag nach dem Eingang des Schecks beim Finanzamt. Wird der Scheck am letzten Tag der Fälligkeit beim Finanzamt eingereicht, so entsteht künftig ein Säumniszuschlag.

Beispiel:

Die Einkommensteuer-Nachzahlung für 2005 in Höhe von 10.470 Euro ist fällig am 8. Januar 2007. Der Steuerpflichtige reicht am 8. Januar 2007 beim Finanzamt einen Verrechnungsscheck ein, der seinem Konto am 15. Januar 2007 belastet wird.

Lösung

Ab 1.1.2007 gilt bei Schecks als Zahlungstag der dritte Tag nach der Scheckeinreichung.

EST 2005 fällig am	08.01.2007
Scheck eingereicht am	08.01.2007
Schuld gilt als beglichen am	11.01.2007
Somit Fristversäumnis nach § 240 AO	
Schonfrist gilt nicht für Scheckzahlung	
Bemessungsgrundlage für SZ	10.470 Euro
Abgerundet auf volle 50	10.450 Euro
SZ 1 % für den angefangenen Monat	104,50 Euro

Fazit

Werden Steuerschulden mit Schecks bezahlt, ist sicherzustellen, dass der Scheck spätestens am 3. Tag vor der Fälligkeit beim Finanzamt eingegangen ist. Im vorliegenden Beispiel wird der Säumniszuschlag vermieden, wenn der Scheck beim Finanzamt spätestens am 5. Januar 2007 eingegangen ist.

4. Buchführungspflicht

Die maßgebenden Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht in § 141 Abgabenordnung wurden wie folgt verändert:

	Bisher	Neu
Umsatzgrenze	350.000 Euro	500.000 Euro
Wirtschaftswertgrenze	25.000 Euro	25.000 Euro
Gewinn Grenzen	30.000 Euro	30.000 Euro

Die Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung greift nur, wenn nicht bereits eine Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen besteht (z.B. nach § 238 Handelsgesetzbuch).

5. Elektronische Lohnsteuer-Bescheinigung

Arbeitgeber, die eine maschinelle Lohnabrechnung durchführen, müssen die Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2006 bis spätestens 28.02.2007 elektronisch übermitteln (§ 41b EStG). Damit entfällt die Erteilung der Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bzw. sonstige feste Verbindungen zwischen Lohnsteuerkarte und Lohnsteuerbescheinigung. Die Lohnsteuerkarten, die nunmehr auf der Rückseite frei bleiben, dürfen nicht an die Arbeitnehmer zurückgegeben werden. Dies ist nur in den Fällen möglich, in denen das Dienstverhältnis während des Jahres endet oder auf der Karte bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines anderen Arbeitgebers angebracht ist.

6. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen

Schüttet eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so unterliegt die Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer.

Bei Gewinnausschüttungen ist die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gesellschafter zufließen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- a) Wird im Gewinnausschüttungsbeschluss ein Auszahlungstag genannt, so fließen die Gewinnausschüttungen dem Gesellschafter an diesem Tag zu. An diesem Tag entsteht auch die Kapitalertragsteuer.
- b) Falls im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Auszahlungstag genannt wird, gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen. Wird nun eine Gewinnausschüttung am 28.12.2006 beschlossen und kein Auszahlungstag genannt, so ist die Kapitalertragsteuer bereits am 29.12.2006 an das Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Steuer muss in diesem Fall am 29.12.2006 auf den Konten des Finanzamts eingegangen sein oder ein Abbuchungsauftrag liegt vor.

7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

a) Regelungen zur Inventur

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

b) Inventar

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

c) Vorratsvermögen

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
 - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
 - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
 - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

8. Private Kfz-Nutzung

a) Veränderung der privaten Kfz-Nutzung

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 vom Hundert betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen.

Die Neuregelung ist auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2005 beginnen, anzuwenden.

b) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

c) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen (§ 4 Abs. 4 EStG). Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

d) Aufzeichnungen für repräsentativen Zeitraum

Zum Nachweis der Betriebsvermögenseigenschaft genügt auch die ausschließliche Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten (wie bei einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch). Soweit die betriebliche Nutzung nicht über 50 % liegt, kann aber der private Nutzungsanteil entsprechend der Aufzeichnungen geschätzt werden.

Hierzu führt der Bundesfinanzminister mit Schreiben vom 7.7.2006 aus:

„Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist vom Steuerpflichtigen darzulegen und glaubhaft zu machen. Dies kann in jeder geeigneten Form erfolgen. Auch die Eintragungen in Terminkalendern, die Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber den Auftraggebern, Reisekostenaufstellungen sowie andere Abrechnungsunterlagen können zur Glaubhaftmachung geeignet sein. Sind entsprechende Unterlagen nicht vorhanden, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Auf einen Nachweis der betrieblichen Nutzung kann verzichtet werden, wenn sich bereits aus Art und Umfang der Tätigkeit des Steuerpflichtigen ergibt, dass das Kraftfahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird. Dies kann in der Regel bei Steuerpflichtigen angenommen werden, die ihr Kraftfahrzeug für eine durch ihren Betrieb oder Beruf bedingte typische Reisetätigkeit benutzen oder die zur Ausübung ihrer räumlich ausgedehnten Tätigkeit auf die ständige Benutzung des Kraftfahrzeugs angewiesen sind (z.B. bei Taxiunternehmern, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe, Landtierärzten). Diese Vermutung gilt, wenn ein Steuerpflichtiger mehrere Kraftfahrzeuge im Betriebsvermögen hält, nur für das Kraftfahrzeug mit der höchsten Jahreskilometerleistung. Für die weiteren Kraftfahrzeuge gelten die allgemeinen Grundsätze.“

e) Wann liegt kein repräsentativer Zeitraum vor?

Alleine durch die Wortwahl „über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate)“ wurde die Grundlage für die nächsten Streitfälle gelegt. Der Drei-Monats-Zeitraum muss nach der Verwaltungsanweisung repräsentativ sein. Dies bedeutet, dass ein Zeitraum mit der Urlaubszeit nicht repräsentativ ist. Vor allem dann nicht, wenn beabsichtigt ist, das Fahrzeug nicht dem notwendigen Betriebsvermögen zuzuweisen.

Das Fahrverhalten in dem Drei-Monats-Zeitraum muss dem Fahrverhalten während des restlichen Jahres entsprechen.

f) Wirkung für Folgejahre

Wurde der betriebliche Nutzungsumfang des Kraftfahrzeugs einmal dargelegt, so ist - wenn sich keine wesentlichen Veränderungen in Art oder Umfang der Tätigkeit oder bei den Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ergeben - auch für die folgenden Veranlagungszeiträume von diesem Nutzungsumfang auszugehen. Ein Wechsel der Fahrzeugklasse kann im Einzelfall Anlass für eine erneute Prüfung des Nutzungsumfangs sein.

9. Fahrtenbuch

a) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschaftsjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt
- Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
- Reisezweck
- aufgesuchte Geschäftspartner
- Umwege sind aufzuzeichnen.

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

b) Geschlossene Form

Der Bundesfinanzhof hat mit der Grundsatzentscheidung vom 09.11.2005, VI R 27/05, einen engen Maßstab angelegt und hohe Anforderungen an die Beschaffenheit des Fahrtenbuchs gestellt.

Danach muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt.

Aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ergibt sich ferner, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht nur fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form, sondern vor allem auch zeitnah zu führen ist.

c) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

d) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

e) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

10. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2007 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 1995 wurden im November 1996 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen u.ä. vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 1996. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 1996 und endet mit Ablauf des Jahres 2006.

Die o.g. Unterlagen dürfen erst mit Ablauf des Jahres 2006 ausgesondert werden:

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, sind sie aber
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen. Die verkürzte Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S. 9 EStG
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2 a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und
- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Ap von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

g) Private Unterlagen

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

11. Steuersätze 2005 - 2007

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2005</u>	<u>2006</u>	<u>2007</u>
Grundfreibetrag	7.664 €	7.664 €	7.664 €
Eingangssteuersatz	15,0 %	15,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz	42,0 %	42,0 %	45,0 %

Der neue Spitzensteuersatz gilt für alle zu versteuernde Einkommen, soweit sie über 250.000 Euro (Grundtabelle) bzw. über 500.000 Euro (Splittingtabelle) liegen.

Soweit in dem über 250.000 bzw. 500.000 Euro liegenden Einkommen Gewinneinkünfte enthalten sind, steht ein Entlastungsbetrag von 3 % der enthaltenen Gewinneinkünfte zu.

12. Häusliches Arbeitszimmer

a) Änderung ab 2007

Ab 2007 können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur noch dann als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Regelmäßig werden keine Aufwendungen mehr berücksichtigt werden können.

b) Arbeitsmittel

Vom Abzugsverbot nicht betroffen sind Aufwendungen für Arbeitsmittel wie z.B. Schreibtisch, Bücherregal und PC. Diese Aufwendungen sind weiterhin bei betrieblicher/beruflicher Veranlassung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Bitte daher für diese Aufwendungen weiterhin die Belege aufbewahren.

c) Vorsteuerabzug

Die Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs führt nicht zwangsläufig zu einer Einschränkung des Vorsteuerabzugs. Selbst bei voller Versagung des Betriebsausgabenabzugs können die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, wenn die Rechnungen alle erforderlichen Angaben enthalten.

13. Disagio/Damnum

Für alle Gewinnermittler nach der sog. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) und für alle Bezieher von Überschusseinkünften ist es aus steuerlichen Gründen interessant, bei einem Darlehen ein Disagio zu vereinbaren. Für diese Darlehen wurde nun der § 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) dahingehend geändert, dass das Disagio weiterhin voll als Betriebsausgabe oder Werbungskosten abziehbar ist, soweit es marktüblich ist.

Ein marktübliches Disagio liegt vor, wenn das Disagio nicht mehr als 5 % beträgt und die Zinsbindung sich auf mindestens 5 Jahre beläuft.

14. Sachbezugsverordnung 2007

Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sachbezugsverordnung jährlich neu festgelegt. Die Sachbezugsverordnung bestimmt den Wert der Sachbezüge, die Beschäftigte als Teil ihres Arbeitsentgelts erhalten. Der Wert der Sachbezüge, wie Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung wird für das Jahr 2007 angepasst.

Der Wert für Verpflegung wird um 2,30 Euro auf 205,00 Euro angehoben. Für die Unterkunft in den alten Ländern erhöht sich der Wert um 1,50 Euro auf 198,00 Euro und in den neuen Ländern (einschließlich Berlin-Ost) um 10,06 Euro auf 192,06 Euro.

15. Einschränkung von sog. Steuerstundungsmodellen

Am 24.11.2005 hat die neue Bundesregierung beschlossen, die Verluste aus Steuerstundungsmodellen nicht mehr zum steuerlichen Ausgleich mit anderen Einkünften zuzulassen. Das Gesetz gilt für alle Steuerstundungsmodelle, denen der Steuerpflichtige nach dem 10. Nov. 2005 beigetreten ist.

Ein Steuerstundungsmodell liegt danach vor, wenn auf Grund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Dies ist der Fall, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, zumindest in der Anfangsphase der Investition Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Dabei ist es ohne Belang, auf welchen Vorschriften die negativen Einkünfte beruhen.

Verluste in Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell dürfen weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt.

Die bisherige Regelung hatte vor allem bei gewerblichen Fonds und bei Immobilienfonds Anwendung gefunden.

Rückwirkend zum 1.1.2006 wurde nun das Einkommensteuergesetz geändert, so dass auch geschlossene Fonds im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen unter diese einschränkende Regelung fallen können.

Als Steuerstundungsmodell könnten nun auch folgende Anlagen fallen:

- Fonds, die Wertpapiere zum Großteil auf Kredit erwerben und Schuldzinsen, Disagio und Bearbeitungsgebühren als Werbungskosten ansetzen, bevor in den kommenden Jahren die ersten positiven Kapitaleinnahmen fließen.
- Lebensversicherungsfonds, soweit sie nicht bereits als gewerbliche Fonds eingestuft worden sind (siehe hierzu auch die Verfügung der OFD Frankfurt v. 24.2.2006)
- Fremdfinanzierte Einmalzahlung für eine Kapitallebensversicherung
- Fremdfinanzierte Null-Kupon-Anleihen bzw. Zero-Bonds
- Fremdfinanzierte abgezinste Sparbriefe
- Wertpapierclubs, die gemeinsam fremdfinanzierte Wertpapiere erwerben

16. Sparer-Freibetrag ab 1.1.2007

Die Sparerfreibeträge wurden mit Wirkung ab 1.1.2007 reduziert.

Sie betragen nun bei

Alleinstehenden	750 Euro	(bisher 1.370 Euro)
Ehegatten	1.500 Euro	(bisher 2.740 Euro)

Der Werbungskosten-Pauschbetrag wurde nicht reduziert und beträgt 51 bzw. 102 Euro.

Wird kein neuer Freistellungsauftrag zum 1.1.2007 erteilt, so darf der bisherige Freistellungsauftrag durch die Bank nur in Höhe von 56,37 % des bisherigen Volumens berücksichtigt werden.

17. Förderung der sog. Rürup-Rente

Rückwirkend ab dem 1.1.2006 erfolgt durch das Einkommensteuergesetz eine zusätzliche Förderung der Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Versicherung). Erfolgt in diesem Jahr noch eine Beitragszahlung zu einer solchen Versicherung, so können die Aufwendungen mit bis zu 62 % der Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben abziehbar sein.

Im Jahre 2007 sind 64 % der Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Sollten aber bereits steuerliche Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 40.000 Euro (Zusammenveranlagung) in 2006 geleistet worden sein, wirkt sich die Beitragszahlung zu einer sog. Rürup-Versicherung steuerlich nicht aus. Deswegen sollte vor Abschluss einer solchen Versicherung eine steuerliche Beratung eingeholt werden.

18. Haushaltsnahe Dienstleistungen – Anforderungen an Handwerkerrechnung

a) Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen nach § 35a EStG ab 2006

Mit Wirkung ab dem 1.1.2006 wird die Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen gesondert geregelt. Die Aufwendungen hierfür sind neben den Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen ebenfalls in Höhe von 20 %, maximal 600 € jährlich, als Steuerabzugsbetrag abzugsfähig. Dabei muss es sich um Renovierungs-, Erhaltungs- oder

Modernisierungsmaßnahmen in einem inländischen Haushalt handelt. Begünstigt sind auch hier nur die im Rechnungsbetrag enthaltenen Lohnkosten.

b) Anforderung an Handwerkerrechnung

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Rechnungsausweis von Handwerkerleistungen zu stellen sind, insbesondere wie der nicht begünstigte Materialanteil zu kennzeichnen ist. Denn häufig werden zwischen Handwerker und Kunden vereinbarte Einheitspreis zugrunde gelegt. In diesem Preis enthalten sind sowohl Material als auch Arbeitsleistung, ohne dass diese Positionen getrennt aufgeführt werden.

Beispiel:

Der Kunde wünscht die Erneuerung der Bodenfliesen in seiner Küche. Das Angebot sieht unter Berücksichtigung des Materialpreises der vom Kunden ausgesuchten Fliesen, der benötigten Zusatzmaterialien (z.B. Fliesenkleber) und der Größe und Schwierigkeit der zu verlegenden Fläche einen Einheitspreis von 40 € / qm vor. Im Einheitspreis enthalten sind auch die An- und Abfahrt, erforderlicher Maschineneinsatz, Lohn und Gewinnzuschlag.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung bestehen keine Bedenken, wenn bis 31.12.2006 in diesen Fällen der in einer Summe ausgewiesene Rechnungsbetrag z.B. wie folgt ergänzt wird:

"Im Rechnungsbetrag in Höhe von € ... sind Materialkosten in Höhe von € ... brutto enthalten."

Werden vom Rechnungsbruttobetrag die bestätigten Materialkosten abgezogen, ergibt sich der begünstigte Anteil nach § 35a EStG.

c) Rechnung und unbare Zahlung

Für alle Ermäßigungstatbestände des § 35a EStG besteht die Voraussetzung, dass die geltend gemachten Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachzuweisen sind.

d) Eigenes Merkblatt

Zu den Handwerkerleistungen und zu den haushaltsnahen Dienstleistungen erhalten Sie ein gesondertes Informationsblatt.

19. USt-Erhöhung ab 1.1.2007

Zum 1.1.2007 wird die Umsatzsteuer von 16 % auf 19 % erhöht. Zu den verschiedenen Wirkungen darf ich auf meinen Mandanten-Informationsbrief vom November 2006 verweisen.

20. Kleinbetragsrechnungen

Ab dem 1.1.2007 wird die Grenze von Kleinbetragsrechnungen von 100 Euro auf 150 Euro angehoben.

Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. das Ausstellungsdatum,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
4. das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe (Bruttowert)
5. sowie den anzuwendenden Steuersatz.

6. Im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

21. Zusammenfassende Meldung

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Lieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine zusammenfassende Meldung zu übermitteln.

Die zusammenfassenden Meldungen sind für Zeiträume ab 2007 künftig grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Zur Vermeidung von Härten kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, dass die Zusammenfassende Meldung in herkömmlicher Form abgegeben wird; dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Unternehmer nicht über die technischen Voraussetzungen verfügt, die für die Übermittlung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung eingehalten werden müssen.

22. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

a) Gesetzesentwurf

Seit dem 25.10.2006 liegt der „Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge“ vor.

Zentrale Neuregelung des Gesetzesentwurfs ist die Abschaffung des Betriebsvermögensfreibetrages und des Bewertungsabschlages nach § 13a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG). Stattdessen soll künftig die auf begünstigtes (= produktives) Vermögen entfallende Erbschaft- oder Schenkungsteuer über einen Zeitraum von zehn Jahren gestundet werden und zum Ende eines jeden Jahres zu einem Zehntel erlöschen, §§ 28, 28a ErbStG-neu. Zum begünstigungsfähigen Vermögen gehören wie bisher auch grds. inländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen, inländisches Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, an denen der Erblasser oder Schenker zu mehr als 25 % beteiligt war. Daneben greifen die neuen steuerlichen Vergünstigungsregelungen zukünftig aber auch dann, wenn entsprechendes Vermögen im EU-Ausland oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist.

b) Begünstigtes Vermögen

Das grds. begünstigungsfähige Vermögen wird jedoch nur insoweit von der neuen Stundungsregelung erfasst, als es sich um produktives Vermögen handelt. Steuerlich nicht mehr begünstigt ist das nicht produktive Vermögen. Hierunter fallen insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Beteiligungen am Nennkapital von Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger, Beteiligungen an einer gewerblichen oder gewerblich geprägten Personengesellschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften von mehr als 25 %, soweit zum Vermögen dieser Gesellschaften nicht begünstigtes Vermögen gehört, und Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere, soweit diesen Vermögensgegenständen keine Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

c) Bewertungsvorschriften

Die Bewertungsvorschriften für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften werden gegenüber dem bisherigen Recht nicht geändert. Abweichend von der bisherigen verfahrensrechtlichen Vorgehensweise wird lediglich eine gesonderte Feststellung des Werts vorgeschrieben und eine gegenüber der

bisherigen Rechtslage abweichende örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes eingeführt. Insoweit wird das Bewertungsgesetz durch das Jahressteuergesetz 2007 geändert.

d) Anwendungszeitpunkt

Die geplante Erbschaftsteuerreform soll am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Auf Antrag kann der Steuerpflichtige die neuen Vergünstigungsregeln aber schon für unentgeltliche Übertragungen zur Anwendung kommen lassen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden.

e) Handlungsbedarf

Die Besteuerung unentgeltlicher Vermögensübertragungen nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf führt zu folgenden Überlegungen:

Unter Geltung der bisherigen Rechtslage sollten übertragen werden

- Anteile/Beteiligungen an gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaften oder vermögensverwaltenden Kapitalgesellschaften, die über eine hohe Eigenkapitalquote verfügen.
- Einzelunternehmen mit einem hohen Anteil nicht begünstigten Vermögens. Die Rechtsform des Einzelunternehmens schützt den Steuerpflichtigen nicht vor einem Herausfallen aus dem Anwendungsbereich der §§ 28, 28a ErbStG-neu. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass auch in einem Einzelunternehmen nicht produktive Vermögenswerte versteckt sein können, die nicht an einer Steuervergünstigung teilhaben sollen.

f) Übertrag im neuen Recht

Erst unter Geltung des neuen Erbschaftsteuergesetzes sollten übertragen werden

- Anteile/Beteiligungen an Gesellschaften, Einzelunternehmen mit einem hohen Anteil an Fremdkapital. Das Fremdkapital führt zukünftig dazu, dass eigentlich nicht produktives Vermögen doch wieder dem begünstigten Vermögen hinzugerechnet wird. Eine Stundung der hierauf entfallenden Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit ratierlichem Erlass pro Jahr um ein Zehntel ist dann immer noch günstiger als eine bloße Steuerreduzierung durch Anwendung des § 13a ErbStG in der jetzigen Fassung.
- Anteile an Familien-Kapitalgesellschaften mit Verfügungsbeschränkung und Stimmrechtsbindung, an denen der Schenker nur unter Hinzurechnung anderer Gesellschafter wesentlich (mehr als 25 %) beteiligt ist.

23. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und sie ersetzen keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.